Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 28 (1931)

Heft: 7

Artikel: Rückerstattungen von Armenunterstützungen

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-837400

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Im Namen der Stadtgemeinde, der Gemeinde- und Armenbehörde von Liestal entbot Pfarrer Urner herzlichen Gruß und Willkomm. Beim Vergleich mit dem letztjährigen Konferenzort Brugg muß Liestal zurückstehen. Indessen befinden sich hier doch die Geburtshäuser der beiden Dichter Widmann und Spitteler. Unsere Zeit ist aber eine andere, als die ihre. Die soziale Frage ist mit Wucht unter uns getreten und fordert von uns, daß wir durchgreifend arbeiten, nicht caritativ. Diesen sozialen Geist trägt auch das neue Armengesetz des Kantons Baselland, dessen Vater, Reg.-Rat Frei, öffentlicher Dank dafür gebührt. — Der neue Präsident der Konferenz, Armeninspektor Pfarrer Lörtscher, pries die Schweizerische Armenpfleger-Konferenz als eine herrliche Einrichtung, zu der alle Armenfürsorger stehen und Sorge tragen sollten, und als eine vaterländische Organisation, die alle Verschiedenheiten durch Politik, Rasse und Religion verbindet und sie miteinander versöhnt. Dank allen, die zur heutigen schönen Tagung beigetragen haben, Dank der Bevölkerung von Baselland und von Liestal! Möge sie wachsen und gedeihen, wie auch unsere Konferenz und unser liebes Vaterland!

Am späteren Nachmittag besuchten die Armenpfleger in kleineren Gruppen die Erziehungsanstalt Schillingsrain, das Altersheim Brunnmatt und das Rathaus und kehrten dann mit starken Eindrücken von den Referaten, der Gastfreundlichkeit der Basellandschäftler und von dem Beisammensein mit Berufsgenossen an ihre Arbeit zurück. Der Aktuar: A. Wild, a. Pfr.

Rückerstattung von Armenunterstützungen.

Der § 48 des luzernischen Armengesetzes lautet: „Wer für sich, seine minderjährigen Kinder, Eltern und Ehegatten durch die Gemeinde oder den Staat Unterstützungen erhalten hat, ist verpflichtet, sie ganz oder teilweise zurückzuerstatten, wenn er durch Erbschaft, ausreichenden Verdienst oder aus andern Gründen in die Lage gekommen ist, ganz oder teilweise Ersatz zu leisten. Zinsen sind nicht zu vergüten." Auf Grund dieser Bestimmung hatte der Regierungsrat des Kantons Luzern als Rekursinstanz gegenüber den Rückerstattungserkenntnissen der Armenbehörden einen Fall zu beurteilen mit folgendem

Tatbestand: Dem B., der von seiner Heimatgemeinde Unterstützungen in der Höhe von Fr. 437.50 bezogen hatte, fiel ein Erbteil von 5500 Fr. zu. Der Gemeinderat erließ im Hinblick darauf ein Rückerstattungserkenntnis und verpflichtete B. zur Vergütung der ganzen Unterstützung. Im Zeitpunkt, in dem das Erkenntnis erlassen wurde, war über B. bereits der Konkurs eröffnet. B. rekurrierte an den Regierungsrat und verlangte Befreiung von der Rückerstattung. Der Regierungsrat hieß den Rekurs gut (Entscheid vom 17. Juli 1930) mit folgender

Begründung: „Die Rückerstattungsforderung, sofern sie überhaupt entstanden wäre, könnte im Konkurs nicht als privilegierte Forderung gelten; denn die Rangordnung, nach der die Gläubiger befriedigt werden, ist in Art. 219 Sch.K.G. genau festgelegt, und es wird dort den öffentlichrechtlichen Forderungen, sofern sie natürlich nicht pfandversicherte sind, kein Vorzug eingeräumt. Daraus ergibt sich, daß im vorliegenden Falle nur eine Konkursdividende für die Ortsbürgergemeinde Willisau-Land erhältlich wäre. Schon dieses Ergebnis hätte den Gemeinderat darauf hinweisen sollen, daß der Rekurrent eigentlich gar nicht in der Lage ist, die Rückerstattung zu leisten. Solange andere in Betreibung gesetzte Forderungen vorhanden sind und die Aktiven übersteigen, besteht rechtlich nicht die Möglichkeit,

einen Rückerstattungsbetrag ganz zu leisten, und damit ist auch sofort klar, daß eine Rückerstattungspflicht überhaupt nicht hat entstehen können; denn sie entsteht erst, wenn der Betreffende in der Lage ist, zu leisten (§ 48 des Armengesetzes) und zwar ganz zu leisten, was von ihm verlangt worden ist. Anzunehmen, es könne im Konkurs eine Rückerstattungsforderung eingereicht werden, hieße die Grundlage der Entstehung der Rückerstattungspflicht verkennen. Die Rückerstattungspflicht ist eben nicht schon durch die bloße Tatsache des Erbanfalles entstanden, sondern es ist dazu noch von Bedeutung, ob im Augenblicke des Erbanfalles die volle Leistungsfähigkeit vorhanden ist.

Uebrigens ist im vorliegenden Falle zu bemerken, daß gemäß der Feststellung des Amtsgehilfen der Rekurrent nach der Durchführung des Konkurses möglicherweise die Hilfe der Armenpflege wieder beanspruchen wird, sodaß es schon von diesem Gesichtspunkte aus unangebracht wäre, eine Rückerstattung zu verlangen.

Dr. A.

Bern. Die Jugendrechtspflege im Kanton Bern. Am 11. Mai 1930 hat der Kanton Bern mit 68,400 gegen 27,202 Stimmen ein Gesetz über die Jugendrechtspflege angenommen, das an die Stelle der bisherigen Ordnung des Jugendstrafrechtes, die auf die Jahre 1866 und 1897 zurückgeht, zu treten bestimmt ist. Das Gesetz trat mit dem 1. Januar 1931 in Kraft. Es enthält Bestimmungen organisatorischer, prozessualer und materiellrechtlicher Natur; die letztern sind bis auf einige Abweichungen dem schweizerischen Strafgesetzentwurf von 1918 nachgebildet. Veranlaßt wurde diese Gesetzgebung durch die Erwägung, daß der gegenwärtige Rechtszustand auf diesem Gebiet ein sehr unbefriedigender ist, und daß auch im Falle eines baldigen Inkrafttretens des schweizerischen Strafgesetzes — was übrigens durchaus nicht sicher ist! — der Kanton die organisatorischen und verfahrensrechtlichen Fragen durch seine Gesetzgebung zu ordnen hatte, sodaß kein zwingender Grund vorlag, zuzuwarten, bis das schweizerische Recht in Kraft treten würde.

Wenn wir hier im „Armenpfleger" diese neue Jugendrechtspflege-Gesetzgebung erwähnen, so geschieht es, weil neben den Art. 44—46 des Strafgesetzbuches vom 30. Januar 1866 der Art. 89 des Gesetzes über das Armen- und Niederlassungswesen vom 18. November 1897 aufgehoben wird, der lautet:

> „Ein Kind, welches eine strafbare Handlung begangen hat, jedoch zur Zeit der Tat das 15. Altersjahr nicht zurückgelegt hatte, wird strafrechtlich nicht verfolgt.
>
> Die Strafverfolgungsbehörde überweist das Kind dem Regierungsstatthalter. Derselbe stellt den Sachverhalt fest und untersucht, ob das Kind sittlich gefährdet, verdorben oder verwahrlost sei und ob sein Wohl seine Versorgung in einer Familie oder die Aufnahme in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt erfordert. Er erstattet hierüber dem Regierungsrat Bericht und Antrag, der auf Grund des Art. 88 die geeigneten Maßnahmen anordnet.
>
> Ist eine solche Maßnahme nicht geboten, so kann das fehlbare Kind durch die Schulkommission mit Schularrest oder mit Verweis bestraft werden."

Das bernische Gesetz unterscheidet, wie der schweizerische Entwurf, zwischen Kindern und Jugendlichen und zieht die Altersgrenze mit dem vollendeten 15. Altersjahre (wie in Art. 89). Bei Kindern zwischen 6 und 15 Jahren ist eine Bestrafung nach Strafgesetz und eine Strafverfolgung nach Strafprozeßrecht grundsätzlich ausgeschlossen. Die Maßnahmen sind: 1. ein strenger Verweis und eine Ermahnung,